

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	46 (1996)
Heft:	3: Geschlecht und Staat = Femmes et citoyenneté
 Artikel:	Pflichten erfüllen heisst Rechte begründen : die frühe Frauenbewegung und der Staat
Autor:	Mesmer, Beatrix
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-81165

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflichten erfüllen heisst Rechte begründen

Die frühe Frauenbewegung und der Staat

Beatrix Mesmer

Résumé

Quelles ont été les stratégies des mouvements de femmes pour faire valoir leurs revendications à la participation jusqu'à la fin de la Première Guerre mondiale? Au début du XIX^e siècle déjà, les associations féminines accomplissaient de nombreuses tâches dans le domaine de la politique sociale que leur avaient déléguées les hommes. De l'expérience du travail législatif ainsi acquise, les mouvements de femmes avaient revendiqué des droits, que l'on peut lire en particulier dans le programme de l'«Association» de la Genevoise Marie Goegg-Poucholin. Toutefois, la revendication du droit de vote ne figurait nullement au centre de leurs préoccupations. Les associations de la fin du siècle, qui se fondaient presque toutes sur la différence des genres, n'étaient unies ni sur les formes concrètes que celle-ci pouvait revêtir, ni sur la nature des revendications de politique sociale qu'elles devaient affirmer. A l'issue de la Première guerre, pendant laquelle s'étaient resserrées les solidarités entre les différents mouvements, aucun consensus ne put s'établir sur la fonction et la signification des droits politiques, en particulier sur la question du droit de vote des femmes.

Als die Schweizerinnen vor fünfundzwanzig Jahren endlich das Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene erhielten, wurde das im «Schweizer Frauenblatt» als späte Erfüllung einer Aufgabe gewertet, «die seit bald hundert Jahren ungelöst von einer Generation zur anderen tradiert wurde»¹. Wenn diese Einschätzung hier einleitend zitiert wird, so nicht nur deshalb, weil sie das Hochgefühl vieler Frauen am Abend des 7. Februar 1971 zum Ausdruck bringt, sondern weil sie Anlass zu einer grund-

¹ Das Schweizer Frauenblatt druckte in seiner Ausgabe vom 19. Februar 1971 Stellungnahmen der prominenten Stimmrechtskämpferinnen ab. Das Zitat stammt aus dem Kommentar von Gertrud Heinzelmann, S. 3.

sätzlichen Vorbemerkung gibt. Sie zeigt nämlich in geradezu exemplarischer Weise, dass politisches Handeln, auch und gerade wenn es auf eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse abzielt, durch den Verweis auf die Geschichte legitimiert wird. Die Frauenbewegung stellt in dieser Beziehung keine Ausnahme dar. Die Frauen, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg für die Erlangung der vollen Aktivbürgerrechte einsetzten, brieften sich auf einen historischen Auftrag, den sie von ihren Vorgängerinnen übernommen hatten und dem sich alle weiblichen Organisationen verpflichtet fühlten mussten. Die gemeinsame Tradition, die so gestiftet wurde, war freilich wesentlich jünger als hundert Jahre. Erst die zahlreichen negativen Abstimmungen in den Kantonen und die beiden eidgenössischen Vorlagen machten das Frauenstimmrecht zu einem dominanten Thema und liessen die verschiedenen Flügel der Frauenbewegung zusammenrücken. Nichtsdestotrotz wurde die Vorstellung einer Generation zu Generation weitergereichten Aufgabe eifrig gepflegt. Die Rückprojektion der eigenen politischen Ziele in die Vergangenheit hat denn auch das Geschichtsbild der Stimmrechtskämpferinnen geprägt und zu einer eindimensionalen Rekonstruktion der schweizerischen Frauenbewegung geführt². Dass die weiblichen Organisationen schon früh in das politische System integriert waren, wurde ebenso verdrängt wie die Tatsache, dass sie lange Zeit recht unterschiedliche Ansichten über die Rolle der Frauen im Staat vertreten haben. Im folgenden soll deshalb nicht die gut untersuchte Stimmrechtsbewegung im Zentrum stehen³, sondern die Frage, welche Strategien die schweizerischen Frauenorganisationen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges entwickelt haben, um ihre Partizipationsansprüche zur Geltung zu bringen.

Frauenvereine, die im Armenwesen, in der Mädchenbildung und der Krankenpflege tätig waren, lassen sich in der Schweiz bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nachweisen. Die Initiative zur Gründung solcher Vereine ging in der Regel von überforderten männlichen Sozialpolitikern aus, denen daran gelegen war, sich von denjenigen Aufgaben zu entlasten, die nach der gängigen dualistischen Rollenteilung in den Zuständigkeitsbereich der Hausmütter fielen. Den als abkömmlig betrachteten bürgerlichen Frauen wurden ehrenamtliche Funktionen in der kommunalen Selbstverwaltung und in der Schuladministration delegiert, wo-

2 So z.B. Susanna Woodtli, *Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz*, Frauenfeld 1975, und Lotti Ruckstuhl, Lydia Benz-Burger, *Frauen sprengen Fesseln. Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz*, Bonstetten [1986].

3 Dazu liegen zwei neue Dissertationen vor: Yvonne Vögeli, *Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz, 1945–1971*, MS Zürich 1993, und Sybille Hardmeier, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung*, MS Bern 1996.

bei die Umschreibung ihrer Pflichtenhefte und die Zuweisung von Mitteln den männlichen Amtsträgern vorbehalten blieb. Dieses Delegationsmodell, das nach dem Muster der traditionellen Familienökonomie die weiblichen Subsistenz- und Sozialisationsleistungen in den öffentlichen Haushalt einbrachte, hat das Politikverständnis der Frauen nachhaltig geprägt. Sie internalisierten die ihnen von der männlichen Definitionsmacht zugewiesenen Aufgaben und bauten sie zu eigenständigen Tätigkeitsfeldern aus. Zugleich wurde ihnen aber bei ihrer Betreuungsarbeit auch vor Augen geführt, in welchem Masse sie durch das geltende Ehe- und Vormundschaftsrecht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt waren⁴. Rechtsgleichheit bedeutete für sie daher vorerst gleiche Verfügung über die familiären Ressourcen.

Über die Vereine, die auf Gemeindeebene mit dem Vollzug von Fürsorge- und Überwachungsmassnahmen betraut waren, bekamen die Frauen auch Einblick in die Verwaltungsabläufe und Gesetzgebungsverfahren. Wie die vereinzelten Eingaben anlässlich von Verfassungs- und Gesetzesrevisionen in den von der demokratischen Bewegung erfassten Kantonen zeigen, waren sie über das politische Geschehen gut informiert und kannten auch das formale Vorgehen, um Forderungen in eigener Sache vorzubringen. Ob freilich die informellen Gruppierungen, die damals mit Petitionen eine bessere zivilrechtliche Stellung verlangten, bereits der Frauenbewegung zuzurechnen sind, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden⁵. Sicher lässt sich die Frage bejahen für die 1868 von der Genferin Marie Goegg-Pouchoulin ins Leben gerufene internationale Vereinigung, die zwar ebenfalls nach dem Delegationsprinzip als weibliche Abteilung der «Internationalen Friedens- und Freiheitsliga» entstanden ist, sich jedoch zu einer eigenständigen Organisation entwickelte⁶. Die «Association internationale des femmes», die sich später nach ihrem Ver einsorgan «Solidarité» nannte, war insofern eine Ausnahmeerscheinung in der damaligen schweizerischen Vereinslandschaft, als sie von Anfang an ein konkretes frauenpolitisches Programm vertrat, das sich am Staatsverständnis der linksdemokratischen Friedens- und Freiheitsliga orientierte. Ihre Aufgabe sah sie darin, «de travailler à l'avancement moral et intellec-

4 Zum Delegationsprinzip und der Vergesellschaftung weiblicher Arbeit vgl. Beatrix Mesmer, *Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts*, Basel 1988, S. 58ff.

5 Vgl. dazu auch Beatrix Mesmer, «Eine informelle Frauenbewegung. Die Petitionen für die bessere zivilrechtliche Stellung im 19. Jahrhundert», in: Lisa Berrisch u.a. (Hg.), *3. Schweizerischer Historikerinnentagung, Beiträge*, Zürich 1986, S. 16ff.

6 Marie Goegg gilt denn auch als eine der Mütter der Frauenbewegung. Vgl. Pauline Chaponnière-Chaix, «Une Pionnière du Mouvement féministe dans la Suisse romande», in: *Jahrbuch der Schweizer Frauen*, 1916, S. 140ff.; Woodtli (wie Anm. 2), S. 30ff., und neuestens Berta Rahm, *Marie Goegg*, Schaffhausen 1993.

tuel de la femme, à l'amélioration graduelle de sa position dans la société par la revendication de ses droits humains, civils, économiques, sociaux et politiques». Die Verfolgung dieser Ziele wurde jedoch in einen weiteren Zusammenhang gestellt, galt es doch «de seconder les hommes éclairés qui aspirent à assurer aux peuples la liberté, l'instruction, la moralité, le bien être économique et l'union fraternelle»⁷. Die zwei schweizerischen Komitees der Association arbeiteten denn auch nicht in der lokalen Fürsorge, sondern suchten direkt auf die Behörden Einfluss zu nehmen. So richteten sie 1870 eine Eingabe an den Nationalrat, in der sie im Hinblick auf die bevorstehende Revision der Bundesverfassung die zivilrechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung der Frauen anmahnten. Was darunter zu verstehen war, präzisierte dann zwei Jahre später die Bernerin Julie von May in ihrer Broschüre «Die Frauenfrage in der Schweiz. Zur Bundesrevision am 12. Mai 1872», die übrigens erst erschien, als die erste Revisionsvorlage bereits gescheitert war. In dieser Schrift hat Julie von May keineswegs, wie das immer wieder unterstellt wurde, das Frauenstimmrecht gefordert⁸. Sie ging in ihren Überlegungen davon aus, dass die in der Verfassung festgeschriebene Gleichheit vor dem Gesetz den Frauen vorerhalten werde und monierte: «das mündigste Volk Europa's betrachtet und behandelt seinen weiblichen Bestandtheil, wenn nicht völlig konsequent im Leben, doch vor dem Gesetze und in der Sitte als das unmündigste Kind». Diese rechtliche Diskriminierung führe dazu, dass die Frauen den Aufgaben, die sie in der Gesellschaft zu erfüllen hätten, nicht gerecht werden könnten. Wenn hier nicht Abhilfe geschaffen werde, so laufe die Schweiz Gefahr, von allen anderen Nationen im «grossen Wettlauf um den Fortschritt der Kultur» überrundet zu werden. Um als Staatsbürgerinnen zur sozialen Wohlfahrt und zum wirtschaftlichen Gedeihen des Landes beizutragen, müssten die Frauen in allen arbeits- und privatrechtlichen Belangen den Männern gleichgestellt werden.

«Also: gleiche Ausbildung und gleichen Kostenaufwand nach Massstab des Vermögens; gleiche Lohnung der Arbeit bei gleicher Leistung; gleiches Erbrecht und gleiches Eigentums-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht, sowohl aufs Ererbte als aufs Erworogene; totale Unabhängigkeit der Ehefrau vom Ehemann in der Administration ihres eigenen Vermögens und vollkommene Gleichberechtigung mit demselben im Überlebensfalle auf das Vermögen des Verstorbenen; endlich vollkommen gleiches Mutter- wie Vaterrecht bei gleicher Pflichterfüllung gegenüber den Kindern.»

⁷ Statuts, Art. 1. Ein Exemplar findet sich als Beilage zur Eingabe an den Nationalrat vom 9. Juli 1970 im BArch, E 22/330, Bd. 1.

⁸ Diese Legende wurde von der damaligen Präsidentin des Verbandes für Frauenstimmrecht in die Welt gesetzt. Annie Leuch-Reineck, *Die Frauenbewegung in der Schweiz*, Zürich/Leipzig 1928, S. 21. Vgl. dazu Mesmer (wie Anm. 4), S. 96.

Die Forderungen, die Julie von May aufstellte, zielten damit auf eine grössere Autonomie der Frauen innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises und auf eine Ausehnung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtgefälles zwischen den Geschlechtern. An politischen Mitbestimmungsrechten, so stellte sie fest, seien die Schweizerinnen aber nicht interessiert. «Die Gesetzgeberei ist einstweilen bei uns reine Männer'sache und in keinem Land der Erde hat bis jetzt die Frau weniger Lust bezeugt, sich darein zu mischen als in der Schweiz.»⁹ Dass bei dieser Zurückhaltung eine «ehrfürchtige Scheu vor der staatlich-politischen Sphäre» mitschwang, wie Ute Frevert sie für die frühe deutsche Frauenbewegung konstatiert¹⁰, ist nicht völlig von der Hand zu weisen. In den kleinräumigen Verhältnissen der Eidgenossenschaft mit ihrer stark verwurzelten Selbstverwaltung war Politik jedoch eine Alltagserfahrung. Julie von May meinte denn auch, es sei die «Übersättigung der männlichen Welt mit politischen Rechten und Pflichten», die den Frauen als Schreckbild vor Augen stehe und sie davon abhalte, in dieser Beziehung eine Gleichstellung anzustreben. Was die Frauen jedoch tun müssten, um ihre Forderungen auf die politische Agenda zu setzen, sei die Bildung von Vereinen, die sich mit dem Studium der bestehenden unbefriedigenden Gesetze befassten, und die Schaffung einer gesamtschweizerischen Pressuregroup, die in der Öffentlichkeit Beachtung finde und den weiblichen Forderungen Nachdruck verleihen könne.

Der Vorschlag, eine repräsentative Frauenvertretung zu schaffen, um auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, fand in den siebziger Jahren noch keine Beachtung. Die Totalrevision der Bundesverfassung, die 1874 im zweiten Anlauf zustande kam, blieb aber gleichwohl nicht ohne Auswirkungen auf die Frauenbewegung. Zwar wurde die Rechtsvereinheitlichung, die Julie von May Anlass zur Aufstellung ihres Forderungskatalogs gegeben hatte, noch hinausgeschoben. Die Erweiterung der Bundeskompetenzen und die Einführung des Gesetzesreferendums leiteten jedoch eine Umformung des politischen Systems ein, die mit einiger Verzögerung auch die Struktur des weiblichen Vereinswesens veränderte. Zum einen dehnte sich die Rechtsetzung des Bundes sukzessive auf immer mehr Bereiche aus, die bisher den Kantonen oder der Privatinitiative überlassen waren; zum anderen erhielten durch das Referendum ausserparlamentarische Gruppierungen ein grösseres Gewicht bei der Gesetzgebung. Um das Risiko einer Referendumsabstimmung zu minimieren, wa-

9 Julie von May von Rued, *Die Frauenfrage in der Schweiz. Zur Bundesrevision am 12. Mai 1872*, Biel 1872; die Zitate S. 5, 10 und 12 f.

10 Ute Frevert, «Mann und Weib und Weib und Mann». *Geschlechter-Differenzen in der Moderne*, München 1995, S. 97.



Abstimmungsplakat 1920

ren nun Absprachen und Vernehmlassungen, die möglichst alle Betroffenen einbezogen, unumgänglich¹¹. Damit wuchs der Druck auf die Parteien und Interessengruppen, ihre Kräfte zu koordinieren und sich gesamtschweizerisch zu organisieren. Diesen Druck bekamen auch die Frauen zu spüren, die nun ebenfalls in den spezifisch schweizerischen Neokorporatismus einbezogen wurden. Die männlichen Sozial- und Bildungspolitiker, die ihren Einfluss auf die Entscheidungsprozesse durch weibliche Schützenhilfe zu vergrössern trachteten, begannen ihre familiären und gesellschaftlichen Beziehungen zu nutzen, um die Gründung mitgliederstarker Frauenverbände anzuregen.

Die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts entstehenden überregionalen weiblichen Verbände stellten aber auch eine Reaktion auf die sich wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Durch die Industrialisierung und ihre Folgewirkungen veränderte sich die Familienökono-

¹¹ Vgl dazu die klassische Studie von Leonhard Neidhart, *Plebiszit und pluralitäre Demokratie. Eine Analyse des schweizerischen Gesetzesreferendums*, Bern 1970.

nomie grundlegend, weibliche Arbeitskräfte, die bisher innerhalb der Hausgemeinschaft produktiv beschäftigt werden konnten, wurden freigesetzt. Der für Unterschichtsfrauen seit langem bestehende Zwang zur ausserhäuslichen Erwerbsarbeit wurde nun auch für die unverheirateten bürgerlichen Töchter eine Notwendigkeit. Zur «sozialen Frage», dem Absinken des Lebensstandards der Lohnabhängigen, gesellte sich damit eine spezielle «Frauenfrage», die nicht mehr mit den überkommenen Fürsorgemaßnahmen gelöst werden konnte. Dass dem Staat hier neue Aufgaben erwuchsen, war unbestritten, über die Ausgestaltung und Reichweite der notwendigen Interventionen herrschte jedoch keine Einigkeit. Mit der weiblichen Verbandsbildung war deshalb auch eine Option für unterschiedliche sozialpolitische Konzepte und legislatorische Prioritäten verbunden¹². Besonders deutlich war das bei denjenigen Organisationen der Fall, die im Rahmen der «Fédération internationale pour l'abolition de la prostitution»¹³ entstanden, einer 1870 von der Engländerin Josefine Butler initiierten Vereinigung, die sich für die Abschaffung der rechtlichen Voraussetzungen der sexuellen Ausbeutung von Frauen und für gleiche Moral für beide Geschlechter einsetzte. Der Fédération gehörten einflussreiche Juristen und Politiker an, die Mehrzahl ihrer Mitglieder waren jedoch Frauen aus dem evangelisch-sozialen Milieu, die sich in gesonderten Vereinigungen zusammenschlossen und auch Asyle und Resozialisationsanstalten für ihre gefährdeten Geschlechtsgenossinnen führten. In der Schweiz koordinierte seit 1875 ein «Comité intercantonal de dames» die Tätigkeit der Abolitionistinnen, zu denen auch die aus der gleichen Wurzel hervorgegangenen Freundinnen junger Mädchen zählten. 1901 kam es wegen interner Differenzen zur Abspaltung der stärker auf die Repression devianten Verhaltens ausgerichteten deutschschweizerischen Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit, die einen eigenen Verband gründeten.

Entsprechend der Stossrichtung des Abolitionismus sah die Fédération ihre Aufgabe vor allem in der Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die sittenpolizeilichen Vollzugsmassnahmen der Behörden. Die ihr angehörenden Frauen stellten dabei, obwohl sie nicht Aktivbürgerinnen waren, ein wichtiges Potential dar. Auch ohne Stimmrecht konnten sie

12 Die folgenden Ausführungen folgen, soweit nichts anderes vermerkt, der Darstellung in Messmer (wie Anm.4). Vgl. auch dies. «Die Organisationsstruktur der schweizerischen Frauenbewegung», in: Bernard Prongué u.a. (Hg.), *Passé pluriel. En hommage au Professeur Roland Ruffieux*, Fribourg 1991, S. 107–112.

13 Der volle Name lautete ursprünglich Fédération britannique, continentale et générale pour l'abolition de la prostitution, spécialement envisagée comme institution légale ou tolérée. Zum schweizerischen Zweig vgl. Anne-Marie Käppeli, *Sublime croisade. Ethique et politique du féminisme protestant, 1875–1928*, Genf 1990.

durch Petitionen die politischen Behörden unter Druck setzen und bei Vernehmlassungen das Gewicht der männlichen Organisationen verdopeln. Die Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit haben diese Möglichkeiten schon früh zu nutzen verstanden, wobei ihnen ihre gute Verankerung in den Kirchengemeinden zustatten kam. 1886 gelang es den Dames de la Fédération in Bern, innert kurzer Zeit rund 3000 Unterschriften für eine Petition zu sammeln, die den Regierungsrat zu Massnahmen gegen die Prostitution veranlasste, und ein Jahr später brachten die Zürcherinnen in der gleichen Sache sogar 11000 Unterschriften zusammen. Nach diesen Erfolgen war die Mitarbeit der Abolitionistinnen auch auf eidgenössischer Ebene gefragt. Wie die Leiterinnen des deutschschweizerischen Verbandes in ihrem ersten grossen Rechenschaftsbericht vermerken, hat Bundesrat Ruchonnet «schon 1890 Frauen unseres Vereins aufgefordert, unsere Gedanken und Wünsche für das zukünftige eidgenössische Straf- und Zivilgesetz zu formulieren und gab uns u.a. die Wegleitung, das heiratsfähige und das Schutzalter für Mädchen auf das vollendete 20. Altersjahr zu verlangen»¹⁴. Offenbar benutzte der Chef des Justizdepartements, der selber den abolitionistischen Kreisen nahestand, diesen Kanal, um seine eigenen Vorstellungen in die Vernehmlassung einfließen zu lassen. Die Frauenvereine setzten seine Wünsche auch sogleich um. 1893 reichte der Zürcher Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit eine von 364 weiblichen Vereinen mitunterzeichnete Eingabe zum Strafgesetzbuch ein, 1897 standen bereits doppelt so viele Vereine hinter einer Vernehmlassung zum Zivilgesetzbuch, die eine Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters auf 18 Jahre verlangte, und als die Expertenkommission anders entschied, scharte der Verband 1904 gar 1180 Organisationen mit insgesamt rund 100 000 Mitgliedern hinter eine neue Petition. Dieser imposanten Willensdemonstration gab dann das Parlament nach, die Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit waren zu einem ernstzunehmenden Faktor im politischen Bargaining geworden.

Einem anderen sozialpolitischen Ansatz war der «Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein» (SGF) verpflichtet, der 1888 gewissermassen als weibliche Parallelorganisation der einflussreichen «Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft» gegründet wurde. Die seiner Konstituierung vorangegangenen Richtungskämpfe machen deutlich, dass seine Leiterinnen sich bewusst dort einreichten, wo sich damals die Macht im Staate konzentrierte: bei den Meinungsmachern des freisinnigen Esta-

¹⁴ Verband deutsch-schweizer Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit, *Gesamtbericht 1914 über Entstehung und Arbeit des Verbandes*, Aarau 1914, S.8.

blishments. Sie übernahmen deren Auffassung, dass die Lösung der sozialen Frage in der Wiederherstellung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung bestehe, wobei freilich das weibliche Geschlecht einen grösseren Anteil als bisher zum Sozialprodukt beizutragen habe. Das gemeinnützige Arbeitsfeld der Frauen, so der Vorstand des SGF, sollte nicht mehr nur die Fürsorge umfassen, «sondern hauptsächlich die Erziehung der Mädchen zu nützlichen erwerbsfähigen Gliedern der menschlichen Gemeinschaft und dann die Verschaffung von Arbeit an bedürftige Personen».¹⁵ Konkret bedeutete das die Professionalisierung der Frauen in denjenigen Bereichen, die in den traditionellen weiblichen Wirkungskreis fielen, wie Hauswirtschaft, Gartenbau und Krankenpflege. Der SGF gründete zu diesem Zweck ein eigenes Spital und Fachschulen, die dank der Unterstützung der gemeinnützigen Politiker Subventionen von den Standortkantonen und, aufgrund des 1895 erlassenen Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, auch von der Eidgenossenschaft erhielten. Mit dieser staatlichen Anerkennung der Hauswirtschaft als Beruf war zugleich eine Aufsichtskompetenz verbunden. Es wurde das Amt einer eidgenössischen Expertin für das gewerbliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen geschaffen, das selbstverständlich einem Vorstandsmitglied des SGF übertragen wurde. Was die Arbeitsbeschaffung des SGF betraf, so war sie darauf ausgerichtet, die männlichen Berufsfelder nicht zu konkurrenziieren. Er spezialisierte sich auf die Vergabe von textiler Heimarbeit, wobei – wieder über die Vermittlung der Gemeinnützigen Gesellschaft – das eidgenössische Militärdepartement sein grösster Auftraggeber wurde. Da die freisinnige Mehrheit ohnehin das Parlament und die Verwaltung dominierte, hatte es der SGF nicht nötig, sich an Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen, um die Gesetzgebung zu beeinflussen. Er verkehrte direkt mit den Behörden und sicherte seine Position durch Verträge ab. Über seine engen Kontakte mit der Militärverwaltung und dem Roten Kreuz erhielt nicht nur seine Pflegerinnenschule Bundesbeiträge, die damit gerecht fertigt wurden, dass im Kriegsfall mindestens $\frac{2}{3}$ der dort ausgebildeten Schwestern der Armeesanität zur Verfügung gestellt wurden, er traf 1902 auch eine vertragliche Abmachung mit dem Roten Kreuz über die Mitarbeit im rückwärtigen Dienst der Armee und bei der Flüchtlingsbetreuung¹⁶. Im Blick auf diese erfolgreiche Integrationsstrategie konnte die

15 *Die Gemeinnützige Schweizerin*. Offizielles Organ des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, 15. Juni 1889.

16 Der 8 Punkte umfassende Vertrag ist abgedruckt in: *VII. Bericht über den Schweizerischen Centralverein vom Roten Kreuz und seine Sektionen für das Jahr 1902/1903*, Bern 1903, S. 51. Die Subventionierung der Pflegerinnenausbildung beruhte auf dem Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken vom 25. Juni 1903.

langjährige Präsidentin des SGF, Gertrud Villiger-Keller, denn auch feststellen: «Nach den Rechten und Pflichten der Männer streben wir nicht, wohl aber sind wir mit warmer Schaffensfreude bereit, mit ihnen an den öffentlichen Werken zu arbeiten, so oft sie uns Frauen dazu aufrufen. Das gegenseitige Sichergänzen führt zum Ziel.»¹⁷

Sowohl der SGF wie die Vereine zur Hebung der Sittlichkeit orientierten sich an Konstrukten der Geschlechterdifferenz, die damals bereits eine lange Tradition hatten und den Frauen, die sie ansprechen wollten, vertraut waren. Für beide Verbände leitete sich die Definition von Weiblichkeit aus dem familiären Kontext ab, wobei die Akzente jedoch unterschiedlich gesetzt wurden. Gingene die Sittlichkeitsvereine davon aus, dass Frauen als das schwache Geschlecht ohne den Schutz und den Rückhalt, den ihnen die Familie bot, ständig Gefahr liefen, von den Männern missbraucht und ausgebeutet zu werden, so schwebte den Gemeinnützigen die starke Mutterfigur vor, die aus eigener Kraft für das Gedeihen ihres Hauses sorgte. Entsprechend unterschiedlich wurde in den Verbänden auch der Staat wahrgenommen. Für die Abolitionistinnen war er die übergeordnete Rechtsinstanz, die zum Schutz der Frauen überall dort einzutreten hatte, wo die Familien das nicht vermochten. Die Gemeinnützigen sahen ihn als öffentlichen Haushalt, in dem es wie in der Familie geschlechtsspezifisch verteilte, einander ergänzende Aufgaben zu erfüllen gab. Diese beiden Auffassungen brauchten sich jedoch, zumindest aus der Sicht vieler Frauen, nicht auszuschliessen. Die lokalen Vereine, die sich nach und nach in die beiden grossen Verbände einreichten, taten das mehr aus praktischen denn aus ideologischen Gründen, wobei Doppelmitgliedschaften, selbst auf Vorstandsebene, häufig waren. Was die in den gemeinnützigen und abolitionistischen Vereinen organisierten Frauen einte, war ihre bürgerliche Herkunft und ihre Verpflichtung auf bürgerliche Wertmuster. Ihre Aktivitäten zielen denn auch vor allem auf die Erziehung und Disziplinierung der Unterschichtsfrauen, die diesen Wertmustern nicht nachleben konnten.

Es kann deshalb nicht erstaunen, dass innerhalb der Sozialdemokratie, die ein grundlegend anderes Gesellschafts- und Staatsverständnis hatte, das Bedürfnis nach einer eigenen Frauenorganisation bestand¹⁸. Die ersten schweizerischen Arbeiterinnenvereine sind in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre entstanden – also etwa zur gleichen Zeit wie der Gemein-

17 Präsidialansprache von 1905, abgedruckt in: Frieda Huggenberg, *Frauen dienen der Heimat. Drei soziale Frauenleben*, Zürich 1939. S. 54.

18 Zum Verhältnis der Sozialdemokratie zur Frauenfrage und zu den Arbeiterinnenvereinen vgl. Annette Frei, *Rote Patriarchen. Arbeiterbewegung und Frauenemanzipation in der Schweiz um 1900*, Zürich 1987.

nützige Frauenverein. Der Anstoss dazu kam jedoch nicht von den Gewerkschaften, in denen es bereits vorher vereinzelte weibliche Sektionen gab, und auch nicht von der Sozialdemokratischen Partei, die sich damals in einer Umstrukturierungsphase befand. Die Anregung stammte vielmehr von der deutschen Abolitionistin Gertrud Guillaume-von Schack, die bei ihrer Basisarbeit zur Erkenntnis gelangt war, dass Prostitution weniger mit Moral als mit ungenügenden Löhnen und schlechten Lebensbedingungen zu tun hatte. Nachdem ein von ihr in Berlin gegründeter «Verein zur Wahrung der Interessen der Arbeiterinnen» verboten worden war, unternahm sie 1886 eine Vortragstournee durch mehrere Schweizer Städte, um hier für Selbsthilfeorganisationen der arbeitenden Frauen zu werben. Die Arbeiterinnenvereine, die in der Folge ins Leben gerufen wurden, waren vorerst in die lokalen Arbeiterunionen eingebunden. 1890 wurden sie zu einem Verband zusammengefasst und formell in die gesamtschweizerische Arbeiterbewegung aufgenommen. Als Mitglied des Arbeiterbundes, in dessen Vorstand er auch vertreten war, hatte der Arbeiterinnenverband sich fortan an die Beschlüsse dieses übergeordneten Gremiums zu halten und dessen politische Aktionen mitzutragen. Die Arbeiterinnenvereine unterstützten deshalb mit Eingaben und Unterschriftensammlungen die Referenden und Initiativen der Linken, während im Gegenzug die sozialdemokratischen Politiker auch frauenspezifische Anliegen wie längere Arbeitspausen und Schutzbestimmungen für weibliche Erwerbstätige vertraten. Gemeinsam war den männlichen und der weiblichen Organisation die Opposition zum bürgerlichen Staat. Von den Frauen wurde erwartet, dass sie sich in den gemeinsamen Kampf des Proletariats einreihten, da mit der Verwirklichung der sozialistischen Gesellschaftsordnung auch die politische und rechtliche Diskriminierung des weiblichen Geschlechts dahinfallen werde.

Durch die Sittlichkeitsbewegung und die gemeinnützige Professionalisierung der Hausmutter wurden aber auch die Anliegen derjenigen bürgerlichen Frauen nicht abgedeckt, die sich dank den in der Schweiz früh geöffneten Bildungsmöglichkeiten für anspruchsvolle Tätigkeit qualifiziert hatten. In den neunziger Jahren kam es deshalb zu einem weiteren Schub von Vereinsgründungen. Die neuen Frauenorganisationen in Genf, Zürich, Bern und Lausanne, die sich selber als fortschrittlich bezeichneten, nahmen das Emanzipationsprogramm wieder auf, das schon zwanzig Jahre zuvor von der «Association internationale des femmes» formuliert worden war¹⁹. Sie verlangten eine selbständige Stellung der Frau in der

¹⁹ Zum Hintergrund dieser Gründungen vgl. auch die biographisch zentrierten Angaben bei Woodtli (wie Anm. 2) S. 50–137, und Elisabeth Joris, Heidi Witzig, *Frauengeschichte(n)*.



Abstimmungsplakat 1920

Gesellschaft, Zugang zu allen Berufskarrieren, gleichen Lohn für gleiche Arbeit und ein egalitäres Ehe- und Erbrecht. Das waren Forderungen, die alle Frauen betrafen, und im Gegensatz zu den auf eine beschränkte Thematik ausgerichteten Vereinen verstanden sich die fortschrittlichen als Anwältinnen der gesamten minderberechtigten Hälfte der Bevölkerung. Das hat auch ihr Politikverständnis geprägt und sie veranlasst, strategische Erwägungen darüber anzustellen, wie die Frauen effizienter in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden könnten. Auch den fortschrittlichen Vereinen waren selbstverständlich die Mittel geläufig, die den Frauen damals zur Verfügung standen: sie gelangten mit Eingaben an die Behörden und schalteten sich mit eigenen Vorschlägen in die Vernehmlassung zum Zivilgesetzbuch ein²⁰. Da sie jedoch keine männliche

Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, Zürich 1986, S. 447 ff.

20 Vgl. zu den entsprechenden Eingaben Sibylle Benz, «Die Forderungen der frühen Frauenbewegung an ein schweizerisches Zivilgesetzbuch», in: Arbeitsgruppe Frauengeschichte Basel (Hg.), *Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit. Beiträge der 4. Schweizerischen Historikerinnentagung*, Zürich 1988, S. 125–147.

Parallelorganisation im Rücken hatten, sondern nur von Fall zu Fall auf die Unterstützung von reformwilligen Allianzpartnern rechnen konnten, galten sie als Aussenseiter, denen wenig Gewicht beigemessen wurde. Von daher war es nur konsequent, dass sie es für nötig erachteten, die Frauen als solche zu einem politischen Thema zu machen. Diesem Zweck diente der erste «Kongress für die Interessen der Frau», den sie 1896 im Rahmen der Landesausstellung in Genf organisierten. Der Kongress war insofern ein Erfolg, als er Gelegenheit bot, die Leistungen der Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft ins rechte Licht zu rücken. Es traten Vertreterinnen aller weiblichen Organisationen einschliesslich des Arbeiterinnenverbandes auf, dazu auch Politiker, die sich aus ihrer Sicht zur Rolle der Frau und ihrer Mitwirkung bei der Lösung öffentlicher Aufgaben äusserten. Mit dem Einbezug von männlichen Referenten verbanden die Organisatorinnen eine politische Absicht. Es sollte klargemacht werden, «que la question de la femme a une signification sociale et non pas exclusivement féminine et qu'elle intéresse par conséquent les deux sexes à égal degré»²¹. Als die fortschrittlichen Vereine jedoch die Ernte dieser ersten grossen Publizitätsaktion einbringen wollten, erlebten sie eine Enttäuschung. Der Kongress führte nicht, wie sie das gehofft hatten, zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den weiblichen Verbänden, und auch von Seiten der Politiker wurden nun stärker als zuvor die unterschiedlichen Zielsetzungen wahrgenommen. Die fortschrittlichen Vereine entschlossen sich deshalb zu einer anderen Strategie: Sie schlossen sich im Dezember 1899 zum «Bund Schweizerischer Frauenvereine» (BSF) zusammen und forderten die anderen Frauenorganisationen zum Beitritt auf.

Im Einladungsschreiben zur konstituierenden Versammlung des BSF begründete Helene von Mulinens als federführende Präsidentin die Notwendigkeit eines nationalen Dachverbandes damit, dass die Frauen ihre Position nur stärken könnten, wenn sie mit einer Stimme sprächen:

«Immer werden wir von Seiten der Behörden ermahnt, uns untereinander zu verständigen, uns genau zu einen in den Dingen, die wir wollen und nicht wollen, unsere Begehren möglichst im Namen aller zu stellen, damit nicht, wie es wohl vorgekommen, einander scheinbar widersprechende Wünsche von Seiten der Frauen einlaufen.»²²

Damit wurde unterstellt, dass die weiblichen Vereine im Grunde alle die gleichen Ziele verfolgten und die gleichen Vorstellungen über die dazu nötigen gesetzlichen Grundlagen hatten. Dass dem nicht so war, wussten

21 Bericht über die Verhandlungen des schweizerischen Kongresses für die Interessen der Frau, abgehalten in Genf im September 1896. Redigiert vom Sekretariat der Kommission für die Förderung der Interessen der Frau, Bern 1897, Vorwort.

22 Zitiert nach dem Abdruck in: *Jahrbuch der Schweizerfrauen*, 1924, S. 63.

DER FRAUENSTIMMRECHTS GEGNER



Abstimmungsplakat 1920

natürlich auch die Behördenvertreter, die einige Übung darin hatten, die Frauenvereine für ihre eigenen Zwecke zu benutzen. Aber auch die Leiterinnen der angesprochenen Frauenorganisationen durchschauten die Strategie der fortschrittlichen Vereine, durch die Schaffung eines gemeinsamen Dachverbandes ihren Gleichstellungspostulaten mehr Gewicht zu verleihen. Sie wussten, dass die vier einladenden Vereine zwar über eine kompetente Führungselite, aber nur über eine schmale Rekrutierungsbasis verfügten, und hatten keineswegs die Absicht, ihre Haushacht in den Dienst der emanzipatorischen Politik einer kleinen fortschrittlichen Minderheit zu stellen. Die Abolitionistinnen, denen es eben gelungen war, eine Mehrheit der Frauenvereine hinter ihre Eingaben zum Zivilgesetzbuch zu scharen, erteilten eine Absage und gründeten ein Jahr später ihren eigenen deutschschweizerischen Verband. Auch der SGF lehnte einen Beitritt ab und führte als Begründung an, er sei durch seine eigenen Werke vollauf in Anspruch genommen und wolle sich nicht zusätzlich mit Gesetzesfragen belasten. Die politisch versierte Gertrud Villiger befürchtete offenbar, bei ihrem erfolgreichen Weg durch die Institutionen durch falsche Allianzen

behindert zu werden, da der BSF auch die Sozialdemokratinnen ange- schrieben hatte. Die gleichen parteipolitischen Erwägungen wurden aber auch auf der anderen Seite angestellt: Der Arbeiterinnenverband liess verlauten, er fühle sich der Arbeiterbewegung und nicht der bürgerlichen Frauenbewegung zugehörig. Der BSF kam trotzdem zustande, es schlossen sich ihm jedoch einstweilen nur Berufsorganisationen und Vereinigungen mit sozialreformerischer Zielsetzung an. In seinem Selbstverständnis war er jedoch, obschon er weit davon entfernt war, ein repräsentativer Dachverband zu sein, eine Art Frauenparlament, das zu allen anstehenden politischen Fragen Stellung nehmen und die Interessen des weiblichen Teils der Bevölkerung vertreten sollte.

Mit diesem Anspruch lag der BSF jedoch quer zur politischen Realität. Das Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg war von sozialen Konflikten und Parteikämpfen geprägt, die sich auch durch den Appell an die weibliche Solidarität nicht aus der Welt schaffen liessen. Der Versuch, eine partei- und konfessionsübergreifende Koordination der Frauenpolitik zu institutionalisieren, musste vor allem die Minderheiten beunruhigen, die ihre Position durch den Aufbau einer geschlossenen Subkultur zu stärken suchten: die Katholiken und die Sozialdemokraten. Um die Jahrhundertwende setzte innerhalb des schweizerischen Katholizismus eine Welle von Organisationsgründungen ein, die auch die Frauen erfasste²³. 1896 wurde, als Pendant zu den reformierten Sittlichkeitsvereinen, der Katholische Mädchenschutzverein ins Leben gerufen, 1899 folgte im Rahmen der christlichsozialen Gewerkschaften ein Arbeiterinnenverein, und seit dem Zusammenschluss aller katholischen Organisationen zum gesamtschweizerischen Volksverein liefen Bemühungen, auch die in den Kirchengemeinden bestehenden Mütter- und Jungfrauenvereine fester einzugliedern. Das gelang erst 1912, als gleichzeitig mit der Katholisch-konservativen Volkspartei der «Schweizerische Katholische Frauenbund» (SKB) gegründet wurde, der fortan als Transmissionsriemen für die vom Volksverein ausgehenden Direktiven diente. Auf sozialdemokratischer Seite lässt sich eine ähnliche Abschottungstendenz feststellen. Der Arbeiterinnenverband schloss sich 1904 dem Gewerkschaftsbund an, musste ihn aber schon vier Jahre später wegen einer Reorganisation wieder verlassen. Er suchte nun Rückhalt bei der sozialdemokratischen Partei, die eben daran war,

23 Vgl. dazu allgemein Urs Altermatt, *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisationen im Schweizer Katholizismus 1848–1919*, Zürich/Einsiedeln/Köln 1972, und Christa Mutter, *Frauenbild und politisches Bewusstsein im Schweizerischen Katholischen Frauenbund: Der Weg des SKF zwischen Kirche und Frauenbewegung*, Liz.-Arbeit Freiburg 1987. Zur antiemanzipatorischen Haltung des SKF Simone Prodollet, «Gebt mir katholische Töchter und Mütter, und ich werde mit ihnen die Welt erobern.» (Leo XIII), in: *Itinera* 2/3, 1985, S. 5–21.

ihre unübersichtliche Struktur zu straffen. Die Integration der Arbeiterinnenvereine in die SP erfolgte in mehreren Etappen: Sie traten 1911/1912 einzeln der Partei bei, ihr Verband blieb jedoch noch bestehen und wurde erst 1917 durch die Zentrale Frauenagitationskommission ersetzt, schon 1912 wurde jedoch durch einen Parteitagsbeschluss den weiblichen Mitgliedern die Zugehörigkeit zu bürgerlichen Frauenorganisationen untersagt. Dieser Beschluss richtete sich nicht in erster Linie gegen den BSF, dem einzelne Arbeiterinnenvereine beigetreten waren, sondern gegen die Stimmrechtsvereine, die als jüngster Zweig der Frauenbewegung seit 1905 entstanden waren. Was die Sozialdemokraten, die seit 1904 die volle rechtliche und politische Gleichstellung der Frauen in ihrem Programm hatten, zur Abgrenzung von den bürgerlichen Vereinen veranlasste, war deren affirmative Haltung zum kapitalistischen Wirtschaftssystem. Für die SP galt nun das Frauenwahlrecht als ein wichtiges Mittel im proletarischen Klassenkampf, was aber ein taktisches Zusammensehen mit anderen Gruppierungen nicht ausschloss²⁴.

Dass sich die Stimmrechtsbewegung ausserhalb des BSF organisierte und 1909 im Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht (SVF) zusammenschloss, lag nicht nur daran, dass hier auch Männer beteiligt waren²⁵. Der Grund war vielmehr, dass auch in den fortschrittlichen Vereinen keine Einigkeit über die Ausgestaltung der Partizipationsrechte herrschte. Seit dem Frauenkongress von 1896 wurde die Stimmrechtsfrage in der Schweiz breit diskutiert, und das nicht nur in den weiblichen Vereinen, sondern auch in der Öffentlichkeit und unter den Juristen, die als Berater der Frauenorganisationen auftraten. Ausser dem Arbeiterinnenverband, der bereits 1893 das Frauenstimmrecht forderte, war aber nur eine verschwindend kleine Minderheit der Ansicht, dass dieses Ziel direkt angesteuert werden sollte²⁶. Massgeblich für die Meinungsbildung war wohl die Stellungnahme des bekannten Staatsrechters und Nationalrats Carl Hilty, der 1897 in seinem «Politischen Jahrbuch» den Anspruch des weiblichen Geschlechts auf politische Gleichstellung unterstützte, sich jedoch für ein schrittweises Vorgehen aussprach²⁷. In der Schweiz, so meinte er, setzten sich Neuerungen nur von unten nach oben, von den Gemeinden und Kantonen zum Bund durch. Er riet den Frauen deshalb, mit ihren Forde-

24 Zu dieser Entwicklung und dem Zusammenhang mit den Internationalen Sozialistischen Frauenkonferenzen vgl. Frei (wie Anm. 18), S. 45ff. und 143ff.

25 Zum Umfeld der frühen Stimmrechtsvereine vgl. Hardmeier (wie Anm. 3), S. 103ff.

26 Zum Arbeiterinnenverband siehe Frei (wie Anm. 18), S. 47, Die beiden frühen Befürworterinnen in der bürgerlichen Frauenbewegung waren Meta von Salis und Emilie Kempin-Spyri, vgl. Hardmeier (wie Anm. 3), S. 52ff.

27 Vgl. den Artikel «Frauenstimmrecht» in: *Politisches Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft*, 1897, S. 245–296.

rungen dort zu beginnen, wo sie sich bereits aufgrund der Aufgabendeligation etabliert hatten: in den Bereichen Schule, Kirche und Fürsorge. Dieser Rat des freisinnigen Präzeptors wurde von den weiblichen Organisationen denn auch in die Tat umgesetzt. Seit der Jahrhundertwende mehrten sich Vorstösse auf Kantonsebene, die den Frauen Einsatz in die entsprechenden Gremien verschaffen sollten. Dabei waren nicht nur die fortschrittlichen Vereine aktiv, auch die gemeinnützigen sprachen sich für die Wählbarkeit in Aufsichtskommissionen aus, und die Abolitionisten stellten sich hinter die Forderung nach dem kirchlichen Wahlrecht. Obwohl schon diese Vorstösse zunächst noch kaum Ergebnisse zeitigten²⁸, zeigte sich doch ein Konsens darüber ab, dass Mitwirkungsrechte als Anerkennung der Vorleistungen der Frauen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben einzufordern seien. Dabei vertrauten die Verbandspolitikerinnen darauf, dass die Zeit für sie arbeite. So erklärte die Sekretärin des BSF 1912, die volle politische Gleichberechtigung sei einstweilen Zukunftsmusik,

«weil die Mehrzahl der Schweizerfrauen für das Stimmrecht noch nicht vorbereitet ist und es auch kaum wünscht, und weil eine solche Forderung erst dann mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann, wenn ihre Berechtigung durch die Leistungen und die ganze Haltung der Frauen erbracht ist. An Gelegenheiten, die Notwendigkeit weiblicher Mitwirkung auf allen möglichen Gebieten zu beweisen, wird es immer weniger fehlen, denn der kulturell-soziale Staat, wie ihn heute unsere Eidgenossenschaft verkörpert, braucht in ganz anderem Masse als der kriegerisch-patriarchalische von früher die Tatkräft seiner Bürgerinnen».

Und hoffnungsvoll fuhr sie fort, «er wird deshalb mit der Zeit von selbst dazu kommen, in gerechter Würdigung der Frauenkraft, dieser auch neue Rechte zuzugestehen».²⁹

Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs widerlegte die Hoffnung, der kriegerisch-patriarchalische Staat habe ausgedient, und führte auch den Schweizerinnen den Zusammenhang zwischen Aktivbürgerrechten und Wehrpflicht wieder eindrücklich vor Augen. Die auf Partizipation drängenden Frauen sahen sich deshalb zu besonderen Leistungen herausgefordert, um sich als Staatsbürgerinnen zur Geltung zu bringen. So war es für Emilie Gourd, die Präsidentin des Stimmrechtsverbandes, klar, «que les femmes réclamant les droits des citoyens se doivent à elles-mêmes de

28 Die erste kantonale Vorlage über die Wählbarkeit in Schulkommissionen kam 1900 im Kanton Bern vors Volk und wurde abgelehnt. Der bescheidene Stand der vor dem 1. Weltkrieg erreichten Mitwirkungsrechte ist zusammengestellt in: *Jahrbuch der Schweizerfrauen*, 1916, S. 147 f.

29 Ansprache von Emmy Rudolph, abgedruckt in: *Frauenbestrebungen. Offizielles Organ der Union für Frauenbestrebungen*, 1. November 1912.

prouver qu'elles révendent aussi les devoirs et les responsabilités, et que, ne pouvant être mobilisées comme les hommes, elles tiennent cependant à supporter leur part du fardeau commun.»³⁰ Der gleichen Ansicht waren selbstverständlich auch die Leiterinnen der grossen Frauenverbände, die bereits am Tag, nachdem der Bundesrat die Armee zum Grenzschutz aufgeboten hatte, ihrerseits eine «Mobilmachungsorder» erliessen³¹. In Aufrufen, die auch in der Tagespresse erschienen, wurden die Schweizerfrauen aufgefordert, sich in den Dienst der Heimat zu stellen. Am besten glaubte sich der SGF für diese Aufgabe vorbereitet, hatte er sich doch vorausschauend durch seine Abmachungen mit dem Roten Kreuz einen festen Platz in der Landesverteidigung gesichert. Seine Präsidentin Bertha Trüssel konnte den Sektionen denn auch bereits konkrete Anweisungen geben. Sie sollten ihre Mitglieder sofort einberufen und in Gruppen einteilen, die sich mit der Herstellung von Wäschestücken für das Rote Kreuz und mit der Fürsorge für Wehrmannsfamilien zu befassen hatten. Zudem sei mit den Gemeindebehörden Kontakt aufzunehmen, damit es nicht zu Doppelspurigkeiten komme. Durch diesen koordinierten Einsatz wurden die Mitglieder auf die bewährte Integrationsstrategie des SGF festgelegt. «Was ihr in diesen ernsten Tagen an euren Mitmenschen tut», betonte Bertha Trüssel, «das ehrt nicht nur euch selbst, es gereicht auch unserem Verein zur Ehre».³² Aber auch der BSF verfolgte zielstrebig seine bisherige Politik weiter. Seine Präsidentin rief die Frauen auf, an die Stelle der einberufenen Männer zu treten und sich für alle Arbeiten zur Verfügung zu stellen, «vorzugsweise auch für staatlichen Bürodienst und für eventuelle Hilfsaktionen». Zugleich ergriff der BSF die Gelegenheit, den bisher nicht zustandegekommenen Zusammenschluss aller Frauenvereine voranzutreiben, und schlug deshalb vor, «sofort an jedem Ort die Organisation von Zentralstellen an die Hand zu nehmen, die in Verbindung mit den Behörden die Verteilung der Arbeit zu besorgen hätten und zu jeder Auskunftserteilung bereit wären».³³ In diesem Bestreben wurde er auch vom SKF unterstützt, dem daran gelegen war, den Katholikinnen ihren Anteil an der Fürsorgearbeit zu sichern³⁴. Der SGF behauptete also keineswegs allein das Feld, zumindest in den grösseren Städten kam es zur Gründung von Lokalkartellen der bürgerlichen Vereine, den Frauenzentralen, die sich mit der Hilfe an die von Teuerung

30 *Le Mouvement Féministe*, 10. August 1914.

31 Im *Jahrbuch der Schweizerfrauen* 1915, S. 54, hiess es zu den Aufrufen der Verbandspräsidentinnen: «Das war die Mobilisationsorder der Schweizerfrauen.» Vgl. auch Gaby Neuhaus, «Die Schweizerinnen im ersten Weltkrieg – Grosses Einsatz der bürgerlichen Frauenorganisationen», in: *Itinera*, Fasz. 2/3, 1985, S. 22–42.

32 *Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins*, 20. August 1914.

33 Aufruf der Präsidentin des BSF in: *XIV. Jahresbericht 1913–1915*, Zürich 1915, S. 25f.

34 *Die Katholische Schweizerfrau*, 8. August 1914.

und Verdienstausfall bedrängte Zivilbevölkerung befassten. Dem SGF erwuchs aber auch bei der Soldatenfürsorge Konkurrenz, da das Schweizerische Rote Kreuz wegen seiner Ineffizienz rasch an Bedeutung verlor³⁵. Spontan eingerichtete Dienste wie die Kriegswäschereien und die Hilfsvereine für erkrankte Wehrmänner kamen bei den Truppenkommanden weit besser an, und auch die Betreuung von Internierten und die Suche nach vermissten Personen wurden dem Roten Kreuz von initiativen Frauen aus der Hand genommen³⁶. Zur wichtigsten Ansprechpartnerin der Armeeleitung und des Bundesrates wurde jedoch Else Spiller, die den von verschiedenen Abstinenterorganisationen Ende 1914 gegründeten Verband «Soldatenwohl» leitete³⁷.

Bereits im ersten Kriegsjahr zeichnete sich damit ab, dass die Arbeit von Frauen in den traditionellen weiblichen Bereichen von den zivilen und militärischen Behörden zwar bei der Lösung der anstehenden Probleme genutzt wurde, der Einfluss und die Mitbestimmungsmöglichkeiten der grossen Frauenverbände jedoch abnahmen. In den Verbandsleitungen wurden deshalb Überlegungen darüber angestellt, wie die aus dem Ruder laufenden weiblichen Aktivitäten kanalisiert und die Partizipationsansprüche wieder besser zur Geltung gebracht werden könnten. Im BSF und im SVF kam 1915/16 die schon vor dem Krieg diskutierte Einführung eines weiblichen Sozialdienstes erneut auf die Traktandenliste. Während der SVF nicht abgeneigt war, als Äquivalent des Militärdienstes einen Bürgerinnendienst in Betracht zu ziehen, schien dem BSF eine solche Vorleistung für die Erlangung der Aktivbürgerrechte jedoch unzumutbar. Auch die politische Durchsetzbarkeit eines Obligatoriums wurde in Zweifel gezogen, «denn eher drückt der Staat den Frauen die Stimmkarte in die Hand, als dass er sie in die Zwangsjacke eines solchen Dienstjahres steckt»³⁸. Für realisierbar wurde lediglich eine freiwillige Bürgerinnenprüfung gehalten, und um das Terrain dafür vorzubereiten, veranstalteten

35 Der bei Kriegsbeginn eingesetzte Rotkreuz-Chefarzt Bohny beklagte sich in seinem Schlussbericht bitter über die schlechte Zusammenarbeit mit der Militärsanität. Vgl. *Das Schweizerische Rote Kreuz während der Mobilisation 1914–1919*, Bern 1920, S. 24f. und 39.

36 Vgl. zusammenfassend zu diesen Aktivitäten die Artikel von Julie Merz in: *Jahrbuch der Schweizer Frauen*, 1915, S. 57–64 und 1916, S. 87–90, sowie Antonia Girardet-Vielle, Bureau international féministe en faveur des victimes de la guerre, a.a.O., 1915, S. 68–73.

37 Der Verband Soldatenwohl unterhielt nicht nur alkoholfreie Soldatenstuben, sondern befasste sich zunehmend mit allgemeinen Fürsorgeaufgaben. Vgl. *Bericht über die Tätigkeit des Schweizerischen Verbandes Soldatenwohl, umfassend den Zeitraum vom 22. November 1917 bis 31. Januar 1918*, Zürich, 1918. Zu den Beziehungen Else Spillers vgl. die Darstellung in: Jürg Stüssi-Lauterburg, Rosy Gysler-Schöni, *Helvetias Töchter. Frauen in der Schweizer Militärgeschichte von der Entstehung der Eidgenossenschaft bis zur Gründung des Frauenhilfsdienstes (1291–1939)*, Frauenfeld 1989, S. 105ff. sowie das im Anhang S. 225–244 abgedruckte Tagebuch von Else Spiller.

38 Julie Merz in: *Jahrbuch der Schweizerfrauen*, 1916, S. 102. Vgl. zum Dienstjahr auch Hardmeier (wie Anm. 3), S. 195 f.

die fortschrittlichen Vereine nun vermehrt staatsbürgerliche Vortragsreihen und Kurse.

Als mehrheitsfähig erwies sich dagegen eine Idee, die im Frühjahr 1915 im Zusammenhang mit der Erhebung der eidgenössischen Kriegssteuer entstand. Die Anregung, die Frauen sollten zusätzlich zu dieser Steuerbelastung freiwillig an die Mobilisationskosten beitragen und so die Wehrpflicht kompensieren, stammte bezeichnenderweise von der Präsidentin der Vereinigung weiblicher Geschäftsangestellter in Bern. Sie gewann sogleich die Unterstützung der Präsidentin des schweizerischen Lehrerinnenvereins Emma Graf, die auch dem bernischen Stimmrechtsverein vorstand. Die Initiantinnen wollten mit dieser Aktion auf die in den Hintergrund getretenen Gleichstellungspostulate aufmerksam machen und in der Öffentlichkeit für ein anderes weibliches Rollenverständnis werben:

«Sie bringt einen staatsbürgerlichen Gedanken zum Ausdruck, der über den Rahmen der jahrzehntelang geübten gemeinnützigen Frauenbestrebungen hinausgeht. Die Frauenspende beweist das erwachende Mitverantwortlichkeitsgefühl der Schweizerfrauen für das Gedeihen des Staatshaushaltes. In bewusster Verantwortlichkeit aber ruht der Wille zum Mitspracherecht, denn Pflichten erfüllen heisst Rechte begründen».³⁹

Obschon diese Auffassung sich weitgehend mit der Meinung deckte, die auch Emilie Gourd zu Beginn des Krieges vertreten hatte, lehnte es der Vorstand des SVF jedoch ab, sich an der Durchführung der nationalen Frauenspende zu beteiligen. Er folgte seiner Präsidentin, die nach dem Grundsatz «pas d'impôt nouveau qui ne soit voté par les contribuables» darauf beharrte, dass Frauen, solange sie keine politischen Rechte hätten, auch nicht besteuert werden dürften⁴⁰. Nach dieser Absage wandte sich Emma Graf an die Präsidentin des SGF, die sogleich erkannte, dass sich hier eine einzigartige Gelegenheit zur Aufwertung ihres Verbandes bot. Der SGF übernahm die Organisation der «patriotischen Tat aller Schweizerfrauen»⁴¹, und Bertha Trüssel führte den Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuss, dem auch die Initiantinnen aus dem bernischen Stimmrechtsverein angehörten. Diese Zweckallianz zwischen gemeinnützigen und fortschrittlichen Vereinen ermöglichte eine breite Abstützung der Frauenspenden in der ganzen Schweiz, liess aber auch die politischen und

39 Vgl. zur Frauenspende Stüssi-Lauterburg (wie Anm. 37) S. 121, Verlässlicher ist die Schilderung von Julie Merz in: *Jahrbuch der Schweizerfrauen*, 1915, S. 67, dort das Zitat, und 1916, S. 90–99.

40 Zur Haltung von Emilie Gourd vgl. den Artikel «L'impôt de guerre» in: *Le Mouvement Féministe*, 10. Mai 1915.

41 Schlussatz des Aufrufs an die Schweizerfrauen vom Oktober 1915, abgedruckt in: *Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins*, 20. Oktober 1915.

konfessionellen Divergenzen wieder deutlicher hervortreten. Nicht nur die Sozialdemokratinnen blieben aus prinzipiellen Gründen fern, auch der SKF markierte Distanz. Sein Organ, «Die Katholische Schweizerfrau», hielt sittliche Werte für wichtiger als finanzielle Loyalitätsbeweise und bemerkte abschätzig: «Eine gewisse Frauen-Emanzipation können Katholikinnen nicht mitmachen und für das Sportmässige, das sich an die Mobilisation klebt, ist ihre Zeit und ihr Geld zu kostbar.»⁴² In der Tat gelang es dem geschäftsführenden Ausschuss dank einem professionellen Management, die Frauenspende zu einem spektakulären Medienereignis zu machen. Die Sammlung erbrachte über eine Million Franken, und im Mai 1916 konnte das Geld samt einer gediegen gestalteten Urkunde «dem hohen Bundesrat als Beitrag an die Kosten der Mobilisation» überreicht werden⁴³.

Der Bundesrat hatte jedoch keineswegs die Absicht, die nationale Frauenspende als Vorleistung für politische Mitspracherechte gelten zu lassen. Das ging schon aus seinem Dankschreiben hervor, in dem nur die Arbeit des Gemeinnützigen Frauenvereins gewürdigt wurde, «der sonst schon Vieles und Gutes für das Wohl unseres Volkes getan». Was die freiwillige Steuer betraf, so behielt er sich vor, «sie im Sinne und Geiste der Geberinnen zu einem besonderen Zwecke zu verwenden, der auch für die Schweizer Frauen ehrenvoll sein wird»⁴⁴. Dass dieser Zweck nicht die Begleichung der Mobilisationsschulden sein dürfe, war bei der Bundesverwaltung offenbar bereits beschlossene Sache. Das Finanzdepartement wurde beauftragt, im Einvernehmen mit dem Militärdepartement über die Verwendung des Geldes zu befinden, und es kam zum Schluss, dass der in der Übergabeurkunde festgeschriebene Zweck «eine etwas weitherzige Auslegung finden sollte». Diese Auslegung bestand darin, dass die Frauenspende mit den der Bundeskasse aus verschiedenen Quellen zufliessenden Mitteln für Hilfe an kranke Wehrmänner zum «Fonds der nationalen Frauenspende und anderer Zuwendungen für die Soldatenfürsorge» zusammengelegt wurde. Die Aufsicht über den Fonds wurde der bestehenden Kommission für die Verteilung der Hilfsgelder übertragen, der Bertha Trüssel bereits angehörte. In eigener Kompetenz ergänzte der Bundesrat diese Kommission um je eine Vertreterin der französischsprachigen und der deutschsprachigen Schweiz, wobei er die Initiantinnen der Frauenspende bewusst überging⁴⁵. In den Stimmrechtsvereinen wurde

42 *Die Katholische Schweizerfrau*, 27. November 1915.

43 Zitat aus der Urkunde, abgedruckt im *Jahrbuch der Schweizerfrauen*, 1916, S. 97.

44 Dankadresse des Bundesrates, a.a.O. S. 98.

45 Über den Antrag des Finanzdepartements und die Beschlüsse des Bundesrates orientiert das Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 23. Dezember 1916, BArch E27/6395.

dieses Vorgehen als Affront empfunden⁴⁶, aber auch im SGF war man konsterniert, da «auf ganz speziellen Wunsch von Herrn Bundesrat Motta» ausgerechnet eine Katholikin gewählt worden war⁴⁷. Den Bundesbehörden war es gelungen, die grosse Aktion der Schweizerfrauen zu neutralisieren und ihnen zu bedeuten, dass sie nicht einmal dort, wo ihre Vorleistungen unbestritten waren, Mitbestimmungsrechte zu erwarten hatten.

Die Erfahrungen mit der Frauenspende haben nicht nur in den Stimmrechtsvereinen Zweifel an der Vorleistungsstrategie aufkommen lassen, sondern auch dazu beigetragen, dass in den Sektionen der grossen bürgerlichen Verbände das Vertrauen in die schrittweise Einbeziehung der Frauen in die Entscheidungsprozesse sank. Das sollte sich zeigen, als die Sozialdemokraten auf Drängen ihrer Parteigenossinnen von ihrem bisher eher verbalen Einsatz für die Gleichberechtigung zu Taten übergingen und in den Kantonsparlamenten Vorstösse zur Einführung des integralen Frauenstimmrechts einbrachten⁴⁸. Die damit lancierte öffentliche Diskussion führte über die Verbandsgrenzen hinweg zu einer Solidarisierung derjenigen Frauen, die eine gesetzliche Verankerung ihrer Mitwirkungsrechte für nötig hielten⁴⁹. Dabei konnten sie darauf verweisen, dass ange-sichts der sozialen Spannungen, die den Zusammenhalt des Landes gefährdeten, die Frauen einen wichtigen Beitrag zur Konfliktbewältigung leisten könnten, ein Argument, das besonders in den gemeinnützigen Vereinen, die das Vorbild der Stauffacherin hochhielten, gerne aufgenommen wurde. Die sich seit 1917 häufenden Teuerungsdemonstrationen und die Verhärtung der Fronten zwischen Arbeiterschaft und Behörden, die im November 1918 in den Generalstreik ausmündete, wurden als Versagen der männlichen Sozialpolitik gewertet, die dringend eines weiblichen Korrektivs bedurfte. Dass das aktive und passive Frauenwahlrecht dann auch zu den neun Forderungen des Oltener Streikkomitees gehörte, bereitete den bürgerlichen Frauen zwar Unbehagen, wurde jedoch nur vom Verband der Katholikinnen zum Anlass genommen, sich offen gegen die politische Gleichstellung auszusprechen. «Die Tatsache, dass die Durchführung des Frauenstimmrechts im Gefolge ungeordneter Staats-

46 So wird in der später verfassten Biographie von Emma Graf vermerkt, sie «vermisste in der Folge in der Kommission die Namen derjenigen Frauen, die sich um das Zustandekommen und das Gelingen des Werkes ein hervorragendes Verdienst erworben hatten». *Jahrbuch der Schweizerfrauen*, 1926/27, S. 78.

47 Protokoll des Zentralvorstandes des SGF vom 10. Februar 1917, Gosteli-Archiv Worblaufen.

48 Zu den Stimmrechtsvorstössen in den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Neuenburg, Genf, Zürich und Waadt in den Jahren 1916 und 1917 vgl. Hardmeier (wie Anm. 3), S. 209ff.

49 In sämtlichen Kantonen unterzeichneten auch Sektionen des Gemeinnützigen Frauenvereins und der abolitionistischen Verbände Eingaben zur Unterstützung der sozialdemokratischen Vorstösse. Vgl. z.B. *Jahrbuch der Schweizerfrauen*, 1916, S. 42; 1917, S. 95.

verhältnisse kommt, eine Frucht der Revolution des bolschewistischen Terrors ist, berechtigt uns zum Misstrauen an seiner rettenden Macht, die man sich daraus erhofft», schrieb das Organ des SKF Anfang Dezember 1918⁵⁰. Für die Leiterinnen der beiden andern grossen gesamtschweizerischen Verbände war das jedoch kein Grund, die Gunst der Stunde nicht zu nutzen. Bezeichnenderweise traten sie aber erst mit Verlautbarungen an die Öffentlichkeit, nachdem im Nationalrat nicht nur von sozialdemokratischer, sondern auch von freisinniger Seite Motionen eingereicht worden waren, in denen die Verleihung des Stimm- und Wahlrechts an die Schweizerbürgerinnen durch eine Verfassungsrevision verlangt wurde⁵¹. Im Januar 1919 liess sich die Delegiertenversammlung des BSF davon überzeugen, dass nun die bisher verfolgte Strategie der kleinen Schritte durch die Forderung nach dem integralen Stimmrecht ersetzt werden müsse. Im Juni stellte sich auch die Jahresversammlung des SGF hinter die beiden Motionen und anerkannte in einer Resolution «das Frauenstimmrecht als eine Notwendigkeit zur Hebung der Frauenwelt einerseits und zur Hebung des Staatsganzen andererseits».⁵²

Ob diese Resolution jedoch auch von der Basis des SGF mitgetragen wurde, lässt sich bezweifeln. Eine Petition zugunsten des Frauenstimmrechts, die der SVF im gleichen Jahr bei zahlreichen männlichen und weiblichen Organisationen in der ganzen Schweiz in Umlauf brachte, wurde vor allem von Frauenvereinen unterzeichnet, die dem BSF angehörten⁵³. Dass keineswegs alle Frauen das integrale Stimmrecht befürworteten, zeigen auch vereinzelte Eingaben, die dem Bundesrat zugingen, sowie die in Zürich erschienene Broschüre von Maria Heidegger, «Eine Schweizerin gegen das Frauenstimmrecht». In der Westschweiz kam es 1919 zur Gründung der «Ligue féministe antisuffragiste pour les réformes sociales», die zuerst die kantonalen Stimmrechtsvorlagen bekämpfte und seit 1920 unter dem Namen «Ligue suisse des femmes patriotiques» auch auf nationaler Ebene auftrat⁵⁴. Die Stimmrechtsgegnerinnen stellten keineswegs die soziale Verantwortung der Frauen in Frage, sondern nur die Form, in der diese Verantwortung wahrgenommen werden sollte. Wie die Befürworterinnen der vollen politischen Gleichstellung gingen auch sie

50 *Die Katholische Schweizerfrau*, 1. Dezember 1918.

51 Am 4. Dezember reichte Herman Greulich eine von 11 sozialdemokratischen Mitunterzeichnern gestützte Motion ein, einen Tag später folgte der Freisinnige Emil Göttisheim, Mitglied des Basler Stimmrechtsvereins, mit einer gleichlautenden Motion, die von 13 Kollegen aus dem bürgerlichen Lager unterzeichnet war.

52 Vgl. zum BSF *Frauenbestrebungen*, 1. April 1919; zum SGF *Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins*, 20. Juni 1919.

53 Vgl. Hardmeier (wie Anm. 3), S. 240ff.

54 Zu den Stimmrechtsgegnerinnen, die bisher von der Geschichtsschreibung vernachlässigt wurden sind, vgl. Hardmeier (wie Anm. 3), S. 301ff. Die Angaben zur Ligue antisuffragiste dort S. 303.

davon aus, dass der Staat zur Lösung der drängenden Aufgaben die Mitwirkung seiner Bürgerinnen nötig habe. Sie waren jedoch der Ansicht, dass wegen der unterschiedlichen Kompetenzen und Interessen der Geschlechter eine Vermischung der Zuständigkeiten zu neuen Problemen führen müsse, und beharrten deshalb auf den überkommenen dualistischen Partizipationsmodellen. So schlug die Ligue antisuffragiste die Schaffung eines konsultativen Frauenparlamentes vor, wie es bereits den fortschrittlichen Vereinen bei der Gründung des BSF vorgeschwobt hatte. Dabei ging es ihnen nicht nur um eine korporatistische Interessenvertretung, sie nahmen auch die Strategie des SGF wieder auf, die weibliche Mitsprache durch offizielle Mandate abzusichern. Die Stimmrechtsgegnerinnen führten damit eine Traditionslinie weiter, die in der schweizerischen Frauenbewegung angelegt war und auf die auch die grossen Verbände nach dem Scheitern der ersten Stimmrechtsvorlagen wieder einschwenken sollten.

KLIO	Buchhandlung und Antiquariat	
von der Crone, Heiniger Linow & Co.		
Geschichte		
Fachbuchhandlung für Geschichte mit fachspezifischen Dienstleistungen und umfangreichem Sortiment	Philosophie	
Buchhändlerisch und wissenschaftlich ausgebildetes Personal	Soziologie	
Zudem An- und Verkauf antiquarischer Bücher	Politologie	
	Ethnologie	
	Dritte Welt	
	Germanistik	
	Belletristik	
KLIO Buchhandlung Zähringerstrasse 41 Postfach 699 CH-8025 Zürich 1	KLIO Antiquariat Weinbergstrasse 15 Postfach 699 CH-8025 Zürich 1	Tel. 01 251 42 12 Fax 01 251 86 12